

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an den Ansprecher [ANONYMISIERT]

betreffend die Konten von H. Strauss, Hans Strauss und Hans A. Straus¹

Geschäftsnummer: 204694/MG; 709726/MG²

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von [ANONYMISIERT]. Dieser Ablehnungsbescheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von H. Strauss („Kontoinhaber 1“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank 1“), auf die veröffentlichten Konten von Hans Strauss („Kontoinhaber 2“) bei der Bank 1 sowie auf das unveröffentlichte Konto von Hans A. Straus („Kontoinhaber 3“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank 2“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er angab, sein Vater, [ANONYMISIERT], der am 1. März 1908 in Berlin, Deutschland, geboren wurde und am 7. November 1945 in Berlin [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], ehelichte, sei Inhaber eines Schweizer Kontos gewesen. Der Ansprecher fügte hinzu, sein Vater sei Roma gewesen, habe mit Pferden gehandelt und in Berlin gelebt. Sein Vater sei 1937 verhaftet, nach Bad Sulza, Buchenwald, Lichtenberg und Dachau deportiert worden und sei schliesslich am 18. November

¹ Um alle Konten, die der Verwandte des Ansprechers besessen haben könnte, ausfindig zu machen, hat das CRT auch alle Konten untersucht und analysiert, deren Inhaber einen ähnlichen Namen wie der Verwandte des Ansprechers trugen, auch wenn der Ansprecher keinen Anspruch auf diese Konten eingereicht hat. Darüber hinaus ist es dem CRT bewusst, dass sich die Schreibweise der Namen in vielen Fällen durch die seit dem Zweiten Weltkrieg verstrichene Zeit und die Übertragung in verschiedene Sprachen verändert haben mag.

² Gemäss Artikel 37 der geänderten Version der Verfahrensregeln können mehrere Anspruchsanmeldungen auf dasselbe Konto oder zusammengehörige Konten vom CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, den Eingangsfragebogen und die Anspruchsanmeldung des Ansprechers in einem Verfahren zusammenzufassen.

1949 in Berlin verstorben. Der Ansprecher gab an, er selbst sei am 29. Juli 1949 in Berlin geboren.

Der Ansprecher reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT] geltend machte.

Der Ansprecher reichte unter anderem die folgenden Dokumente zur Unterstützung seines Anspruchs ein: (1) eine Kopie seiner eigenen Geburtsurkunde; (2) eine Kopie des Passes seines Vaters; (3) der Trauschein seiner Eltern; (4) eine Urkunde über die Internierung seines Vaters im Konzentrationslager Dachau sowie (5) eine Kopie der Todesurkunden seiner Eltern.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher einen Anspruch auf ein Konto seines Verwandten [ANONYMISIERT] eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden drei Konten, bei denen der Name des Inhabers mit dem vom Ansprecher eingereichten Namen übereinstimmt oder eine wesentliche Ähnlichkeit mit dem vom Ansprecher eingereichten Namen hat. Während der Untersuchungen der Bankunterlagen fand das CRT zwei weitere Konten, die nicht von den Buchprüfern gemeldet worden waren. Jedes dieser Konten ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 1014520

Aus den Unterlagen der Bank 1 ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber 1 ein in Deutschland wohnhafter Herr H. Strauss war. Aus den Unterlagen der Bank 1 ist zudem der volle Vorname und die Wohnsitzstadt des Kontoinhabers 1 ersichtlich. Ausserdem geht aus den Unterlagen der Bank 1 hervor, wann dieses Konto geschlossen wurde.

Konten 1014067, 1014067.1 und 1014067.2

Aus den Unterlagen der Bank 1 geht hervor, dass der Kontoinhaber 2 ein in Deutschland wohnhafter Herr Hans Strauss war. Aus den Unterlagen der Bank 1 sind zudem die Wohnsitzstadt des Kontoinhabers 2 in Deutschland sowie seine Zweitwohnstadt in einem anderen Land ersichtlich. Ausserdem geht aus den Unterlagen der Bank 1 hervor, wann diese Konten geschlossen wurden.

Konto 5034166

Aus den Unterlagen der Bank 2 geht hervor, dass der Kontoinhaber 3 ein Herr Hans A. Strauss war. Aus den Unterlagen der Bank 2 ist zudem das Wohnsitzland, die Stadt und die genaue Anschrift des Kontoinhabers 3 ersichtlich. In den Unterlagen der Bank 2 ist zudem der Name der

Ehefrau des Kontoinhabers 3 aufgeführt. Weiter wird in den Unterlagen der Bank 2 das Datum erwähnt, an dem das Vollmachtsformular unterzeichnet wurde. Schliesslich enthalten die Unterlagen der Bank 2 eine Unterschrift des Kontoinhabers 3.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der geänderten Version der Verfahrensregeln zulässig ist.

Identifikation des Kontoinhabers

In Bezug auf das Konto 1014520 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher den Kontoinhaber 1 nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Vaters wesentliche Ähnlichkeit mit der veröffentlichten Initiale des Vornamens und dem Nachnamen des Kontoinhabers aufweist, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen der Bank 1 enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber ab. Die Unterlagen von Bank 1 enthalten zum Beispiel den Vornamen des Kontoinhabers 1, der nicht übereinstimmt mit dem Vornamen des Vaters des Ansprechers, [ANONYMISIERT]. Ausserdem gab der Ansprecher an, sein Vater habe in Berlin, Deutschland, gelebt, dort geheiratet und sei auch dort gestorben. Aus den Unterlagen der Bank 1 geht jedoch hervor, dass der Kontoinhaber 1 in einer anderen, über 400 Kilometer von Berlin entfernten Stadt lebte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber 1 und der Vater des Ansprechers dieselbe Person sind.

In Bezug auf die Konten 1014067, 1014067.1 und 1014067.2 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher den Kontoinhaber 2 nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Vaters mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers 2 übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 1 enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber 2 ab. So gab der Ansprecher zum Beispiel an, sein Vater habe in Berlin, Deutschland, gelebt, dort geheiratet und sei auch dort gestorben. Aus den Unterlagen der Bank 1 geht jedoch hervor, dass der Kontoinhaber 2 in einer anderen, über 400 Kilometer von Berlin entfernten Stadt und auch in einem anderen Land lebte, das vom Ansprecher nicht als Wohnsitzland seines Vaters identifiziert wurde. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber 2 und der Vater des Ansprechers dieselbe Person sind.

In Bezug auf das Konto 5034166 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher den Kontoinhaber 3 nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Vaters wesentliche Ähnlichkeit mit dem unveröffentlichten Namen des Kontoinhabers 3 aufweist, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber 3 ab. So gab der Ansprecher zum Beispiel an, sein Vater habe in Berlin, Deutschland, gelebt und in Berlin [ANONYMISIERT] geheiratet. Aus den Unterlagen der Bank 2 geht jedoch hervor, dass der

Kontoinhaber 3 in einem anderen Land lebte und mit einer Frau mit einem anders lautenden Namen verheiratet war. Zudem hat der Ansprecher die mittlere Initiale des Kontoinhabers 3 nicht identifiziert. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber 3 und der Vater des Ansprechers dieselbe Person sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann der Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of the Special Master, c/o Claims Resolution Tribunal, Postfach 9564, 8036 Zürich, Schweiz.

Der Ansprecher sollte seinen Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte der Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für seinen Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
30 Dezember 2004